

An: Dezernat III Amt für Infrastruktur und Mobilität SG Planung und Projekte Frau Nieschler Standort Görlitz	Von: Dezernat III / Amt für Infrastruktur und Mobilität
	Sachgebiet: Straßenverkehrsbehörde
	Sitz: Zittau, Hochwaldstraße 29
	Bearbeiter: Frau Franz
	Telefon: 03581 663 3349
	Datum: 07.12.2023

über:

Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom 21.11.2023
BLP-2370

Bebauungsplan Nr. 01/2022

„Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“

Sehr geehrte Frau Nieschler,

dem eingereichten Bauvohaben wird seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt:

Sichtdreiecke

An der südlich des Plangebietes gelegenen Zuwegung (Feldweg) sind die Sichtdreiecke von 200 m (bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h) einzuhalten.

An dem Knotenpunkt S 122 / Reichendorfer Damm darf die Sicht in Richtung Jänkendorf in die S 122 nicht eingeschränkt sein. Gegebenenfalls ist die Photovoltaikanlage soweit zurückzusetzen, dass es zu keinen Sichtbeeinträchtigungen im Bereich der einzuhaltenen Sichtdreiecke von 200 m kommt.

Eine ständige Freihaltung der Sichtdreiecke ist sicherzustellen.

bauliche Veränderung Feldweg / S 122

Mögliche bauliche Veränderungen im Einmündungsbereich des Feldweges zur S 122 sind mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Abstand bauliche Anlagen

Der unter Punkt 3.3.6 im Erläuterungsbericht angegebene Abstand von baulichen Anlagen an Straßen ist einzuhalten (§ 24 SächsStrG).

Blendwirkung

Auch ist eine von der Anlage ausgehende Blendwirkung auf den Fahrzeugverkehr auszu-schließen.

Kennzeichnung Baustellenausfahrt

Des Weiteren sind vor Baubeginn auf der S 122 im Bereich der südlichen Zufahrt (Feldweg) entsprechende Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Baustellenausfahrt (verstärkte Frequenzierung durch den Anlagenbau) aufzustellen. Die hierfür erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Görlitz) zu beantragen.

Unsere Stellungnahme ist nicht gleichzusetzen mit der Stellungnahme des zuständigen Straßenbaulastträgers, die gesondert einzuholen ist.

Bei Änderungen ist die untere Straßenverkehrsbehörde in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Franz
Straßenverkehrsbehörde